

SATZUNG

DES VEREINS

FÖRDERKREIS KURFÜRST-MAXIMILIAN-GYMNASIUM BURGHAUSEN E.V.

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderkreis Kurfürst-Maximilian-Gymnasium Burghausen**“ mit dem Zusatz eingetragener Verein. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 84489 Burghausen/Obb.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung des Kurfürst-Maximilian-Gymnasiums Burghausen in seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag, z.B. durch Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen und Fahrten sowie bei der Anschaffung von Sach- und Lehrmittel.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Mit der Beitrittserklärung wird die bestehende Satzung anerkannt. Bei Minderjährigen und sonst in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter muss die Beitrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich; er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen und sonst in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter muss die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Beiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (5) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ausgeschlossen kann insbesondere werden, wer durch sein Verhalten in grober Weise das Ansehen oder den Zweck des Vereins beeinträchtigt, dem Verein Schaden zufügt oder gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des/der Betroffenen. Der Ausschluss ist dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind Mitglieder stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds sowie alle Ansprüche an den Verein bzw. es bestehen keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins; es erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge.
- (8) Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft ihr Amt; sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
- (9) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst; der Mindestbeitrag jedoch beträgt jährlich 10,00 Euro.

§ 3 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - der Beirat,
 - die Mitgliederversammlung.

Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich erfolgten Auslagen gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise.

- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Wahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) berechtigt. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, über die Erstattung von Aufwendungsersatz zu beschließen.

- (3) Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Dem Beirat gehören aufgrund ihres Amtes an: Der Elternbeiratsvorsitzende des Kurfürst-Maximilian-Gymnasiums oder sein Stellvertreter, der Direktor des Kurfürst-Maximilian-Gymnasiums oder sein Stellvertreter sowie ein Vertreter der Studiengenossen des Kurfürst-Maximilian-Gymnasiums.

Die weiteren Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder jeweils auf drei Jahre gewählt. Zwei Ersatzmitglieder werden mitgewählt.

Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Schriftführer.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Antrag des Vorstands und/oder Beirats kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt jeweils durch Veröffentlichung im „Burghäuser Anzeiger“ unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorstands und der wählbaren Mitglieder des Beirats. Vor den Wahlen ist ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Gewählt wird in der Mitgliederversammlung grundsätzlich offen. Wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem widersprechen, muss geheim gewählt werden. Blockwahl, bei der mehrere Kandidaten gleichzeitig in einem Wahlgang gewählt werden, ist möglich.

§ 4 AUFLÖSUNG, ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung ist als einziger Punkt die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins anzukündigen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Bildung und nach Möglichkeit zum Wohle des Kurfürst-Maximilian-Gymnasiums, zu verwenden hat.